

tous les secours leurs seront donnés par les soins des administrations du Roi, sans cesser d'avoir auprès d'eux les officiers de santé nécessaires.

ART. IX. La présente convention aura sa pleine et entière exécution.

En foi de quoi nous l'avons signée et y avons apposé le Sceau de nos armes.

A Königsberg, le 12. Juillet 1807.

(L.S.) Le Maréchal Comte de Kalckreuth.

(L.S.) Le Prince de Neuchatel  
Maréchal Alex. Berthier.

sen in den Lazarethen versorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorjorge der Königlichlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Gesundheitsbeamten bei ihnen gelassen.

Art. 9. Gegenwärtige Konvention wird vollständigen und gänzlichen Vollzug erhalten.

Urkundlich haben wir solche unterzeichnet, und mit unsern Wappen besiegelt.

Königsberg, den 12ten Juli 1807.

(L.S.) Der Feldmarschall Graf von Kalckreuth.

(L.S.) Der Prinz von Neuchatel  
Marshall Alexander Berthier.

(No. 12.) Proklamation an die Bewohner der Provinzen und Gebiete: Altmark jenseits der Elbe, Cottbus, Magdeburg jenseits der Elbe und Mansfeld, Baireuth, Hildesheim und Goslar, Paderborn, Halberstadt und Bernigeroode, Münster, Minden, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Quedlinburg, Grafschaft Mark, Essen, Elten und Verden, Ravensberg, Hohenstein, Lellenburg, Lingen, Mählhausen, Nordhausen, Treffurt u. u. Blankeheia, der Stadt Danzig, und des abzutretenden Theils von dem Kulmischen Gebiet. Vom 24ten Juli 1807.

**I**hr kennt geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gefinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Kriegs zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf; Was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller

aller Unterthanen-Pflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euerm neuen Landesheerrn; seyd Ihm, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24sten Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

---

(No. 13.) Publikandum wegen Dienst-Entlassung der aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker in der Armee. Vom 24sten Juli 1807.

Da Se. Königliche Majestät von Preußen ic. durch den zu Tilsit abgeschlossenen Frieden mit Frankreich, auch die Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen abgetreten; so haben Sie in Folge dieser Abtretung verfügt, daß die aus diesen beiden Provinzen gebürtigen Unteroffiziere und Gemeine der Preussischen Armee in ihre Heimath entlassen werden. Se. Majestät wollen nun auch die aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker Allerhöchst Ihrer Armee, dem Dienst der neuen Landesherren dieser Provinzen nicht entziehen, sondern entlassen sie sämmtlich, sie mögen zu den aufgelöseten, oder noch bestehenden Regimentern und Bataillons gehören, hierdurch ihrer Dienste, und weisen sie an, sich bei dem Ober-Krieges-Kollegio zu melden, welches ihnen die Dimissions-Patente ausfertigen wird.

Memel, den 24sten Juli 1807.

Friedrich Wilhelm.

---

(No. 14.) Publikandum, die Pflicht-Entlassung der königl. Preuss. Diener, in den abgetretenen Provinzen, betreffend. Vom 29sten August 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9ten Juli d. Jahrs zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Fesseln verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die